

Bande zwischen Täter und Gesellschaft beeinträchtigt, die durch die Tat nicht berührt wurden. Ein anderes Vorgehen wäre der weiteren Entfaltung oder Vertiefung des sozialistischen Grundverhältnisses zwischen Individuum und Gesellschaft abträglich und beiderseits schädlich.

Die Dialektik, die es bei der Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu beachten gilt, ist somit komplexer und vielgestaltiger Natur. Von besonderer Bedeutung werden in diesem Zusammenhang die Veränderungen, die mit der Ausbildung des *sozialistischen Tatprinzips* gegenüber der in den Ausbeutergesellschaften geltenden *Vergeltungsproportionalität* als Maßprinzip der Gerechtigkeit im Strafrecht vollzogen wurden.

Diese Vergeltungsproportionalität - die mit Abwandlungen in allen Ausbeutergesellschaften so lange galt, solange die jeweiligen Staaten nicht zum Täter- oder Gesinnungsstrafrecht griffen, um die gegebene Ordnung um jeden Preis vor dem Untergang zu bewahren - postulierte eine Art *Ausgleichung* zwischen Schwere der Tat und Schwere oder Härte der Strafe als Grundlage für die Bemessung von Strafen. Sie hatte den Straftäter vom Prinzip her nur soweit im Blick, als er der Urheber der Tat war und ihm diese objektiv wie subjektiv zugerechnet werden konnte. Es wurde das durch die Tat erzeugte *Übel für die Gesellschaft* gegen das durch die Strafe zugefügte *Übel für den Straftäter* abgewogen. Um den Täter abzuschrecken, sollte das Strafübel nicht nur den durch die Tat erlangten „Vorteil“ für den Täter aufheben, sondern zusätzlich noch über die einfache „ausgleichende Gerechtigkeit“ *weiteren Nachteil* für den Straftäter bringen; wenn dieser auch nur in einem dem Straftäter anhaftenden moralischen oder bürgerlichen Makel bestand, der ihn gewissermaßen brandmarkte. Tatsächlich ist diese schon sehr früh entstandene Vergeltungsproportionalität auch das den Ausbeutergesellschaften kraft der in ihnen vorherrschenden Grundwidersprüche und Antagonismen einzige angemessene Prinzip strafender Gerechtigkeit. Jedoch blieb diese Tatproportionalität notwendig formeller Natur. Sie enthält in sich kein berechenbares oder bestimmbares Maß für die Zulässigkeit der durch das Strafrecht für rechters erklärten Zwangsgewalt der Strafe. Dieses Maß wurde in der Geschichte des Strafrechts vielmehr durch Ideologie und Menschenbild der herrschenden Klasse bestimmt (vgl. dazu im einzelnen 1.2.)-

Im Sozialismus, in dem die Wirkung der Strafe nicht mehr auf dem Terror der Gewalt gegründet ist, sondern in dem produktiven Grundver-

hältnis zwischen Individuum und Gesellschaft wurzelt, also letztlich auf die Überzeugung der Gesellschaftsmitglieder und die Überzeugungsfähigkeit auch des Straftäters baut, kann diese Vergeltungsproportionalität zwischen Tat und Strafe nicht mehr das Maßprinzip der Gerechtigkeit sein. Zwar findet das Maß der Strafe in bezug auf die in ihr enthaltenen Elemente des Zwanges oder der Zufügung anderer rechtlicher oder sittlicher Nachteile auch im sozialistischen Strafrecht ihre äußere *Grenze* in der *Schwere der Tat* (der Qualität und Tiefe des Konflikts mit der Gesellschaft). Jedoch besteht das Maß der Gerechtigkeit der Anwendung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht darin, sonder darin, *geeignete Maßnahmen* für die notwendige *Aufhebung des Konflikts* zwischen dem Straftäter und der Gesellschaft zu treffen. Das schließt insbesondere die Geeignetheit und Notwendigkeit der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zur Förderung der sozialen Integration des Straftäters ein und wird zunehmend zum entscheidenden Maßstab. Das bedingt *einerseits* die *unzweideutige und strikte Zurückweisung der Tat* in ihrer ganzen sozialen Tragweite und *andererseits* die *wirksame Führung des Täters auf den Weg der festen Bindung an die Gesellschaft*, ihre rechtlichen und sittlichen Normative. Damit ist das sozialistische Strafrecht gehalten, bei der Aufstellung seines Systems von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und den Regeln zu ihrer Auswahl und Bemessung schon bei der Bewertung der sozialen Qualität von Straftaten und ihrer konkreten Schwere *die soziale Qualität der Persönlichkeit und Individualität des Straftäters* namentlich hinsichtlich seiner Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten - möglichst aus eigener Einsicht - zu beachten. Diese soziale Qualität des Straftäters in ihrer jeweiligen konkreten Ausprägung ist besonders hinsichtlich der anzuwendenden Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu beachten, um den spezifischen Konflikt dieses Täters mit der Gesellschaft zu lösen. *Sozialistische Gerechtigkeit* kann nur geübt werden, wenn der Straftäter nicht nur als von seiner sonstigen sozialen Qualität isolierter Urheber (Subjekt) der Tat und als ebenso isoliertes Objekt der Maßnahmen der Verantwortlichkeit behandelt wird, sondern wenn er in *beiderlei Hinsicht als Mensch der sozialistischen Gesellschaft* in seiner reichen und vielgestaltigen Persönlichkeit erscheint, geachtet und entsprechend behandelt wird.